

# Impfzeugnis Corona

## Fragen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin

Seit 9. März 2021 können alle Baden-Württemberger mit bestimmten Erkrankungen (§ 3 der Coronaimpfverordnung des Bundes) gegen Corona geimpft werden – auch mit dem AstraZeneca-Impfstoff. Durch die inzwischen ausgeweitete Zulassung dieses Impfstoffs ist jetzt auch die Impfung von über 65-Jährigen in dieser Priorisierungsgruppe möglich. Damit sind jetzt in Baden-Württemberg deutlich mehr Menschen impfberechtigt.

Die Anmeldung zum Impftermin erfolgt über [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) oder die 116117. Als Bescheinigung über Ihre Impfberechtigung benötigen Sie für die Impfung im Impfzentrum ein kostenloses ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer dieser Erkrankungen. Bitte fordern Sie das Impfzeugnis erst dann in der Arztpraxis an, wenn Sie einen bestätigten Impftermin haben.

## Wie und wo erhalte ich das Zeugnis?

Sie erhalten das Zeugnis über Ihre Impfberechtigung bei Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt. Um eine Überlastung der Arztpraxen bei weit über zwei Millionen in dieser Priorität infrage kommenden Patienten in Baden-Württemberg zu vermeiden, bitten wir Sie, sich über die spezifischen Informationskanäle (Homepage, Aushang, Anrufbeantworter etc.) bei Ihrer Praxis zu informieren, wie die Atteste angefordert werden sollen. Bitten gehen Sie nicht unangemeldet in die Praxis.

## Welche Personen erhalten ein Zeugnis?

Bei nachfolgenden Erkrankungen kann nach Vorgaben des Landes auf Grundlage der Corona-Impfverordnung des Bundes derzeit eine bevorzugte Impfung erfolgen, wenn hierzu ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht:

- Personen mit Trisomie 21
- Personen nach Organtransplantation
- Personen mit Demenz, mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung
- Personen mit Krebs und Blutkrebserkrankungen (falls die Erkrankung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)
- mit speziellen Lungenerkrankungen, insbesondere COPD, Mukoviszidose oder andere ähnlich schwere chronische Lungenerkrankung
- Personen mit Blutzuckererkrankungen (mit HBA1C > 58 mmol/mol oder ≥ 7,5 %)
- Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung
- Personen mit chronischer Nierenerkrankung
- Personen mit Fettleibigkeit (Adipositas) (Personen mit einem BMI über 40)

Die Erkrankungen im Einzelnen kennt Ihr Arzt.

## **Kontaktpersonen von Schwangeren und Pflegebedürftigen**

Kontaktpersonen benötigen selbst kein ärztliches Attest, sondern weisen ihren Anspruch über eine schriftliche Erklärung einer pflegebedürftigen oder schwangeren Person nach. Die entsprechenden Formulare „Bescheinigung für Kontaktpersonen“ finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums. Falls die gepflegte Person jünger als 70 ist, ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis über die Vorerkrankung des Pflegebedürftigen gefordert.

Ausschließlich dieser Personenkreis sowie Angehörige spezifischer Berufsgruppen können derzeit geimpft werden. Wir werden Sie informieren, wenn die Entwicklung der Impfstoffversorgung derart fortgeschritten ist, dass auch ein Personenkreis mit weiteren Erkrankungen und in weiteren Altersgruppen bevorzugt geimpft werden kann.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg